

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1951	Nr. 49
Tag	Inhalt:	Seite
10. 10. 51	Verordnung über Zolländerungen	855
4. 10. 51	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen, zum Umsatzsteuergesetz	861

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 10. Oktober 1951.

Auf Grund des § 4 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags:

§ 1

Der Zolltarif wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 0102 (Rinder usw.) ist als Anmerkung 4 folgende Bestimmung anzufügen:

4. Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni . . .	7
---	---
2. In der Tarifnr. 0103 (Schweine, lebend, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Schweine, lebend, im Stückgewicht von mehr als 35 kg (Abs. B)	8
--	---
3. In der Tarifnr. 0201 (Fleisch, usw., frisch, usw.) sind als Anmerkungen 3 bis 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

3. Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	16
4. Fleisch von Rindern, gefroren	10
5. Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April	7
4. In der Tarifnr. 0205 (Schweinespeck usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Schweinespeck, frisch	10
3. Schweinespeck, gekühlt oder gefroren	10
5. In der Tarifnr. 0301 (Fische, usw., frisch, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets (aus Abs. B 1 c), in der Zeit vom 1. August bis 15. November	5
--	---
6. In der Tarifnr. 0405 (Hühnereier usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Eier in der Schale (Abs. A) vom 1. September bis 15. Februar	5
---	---
7. In der Tarifnr. 0505 (Abfälle von Fischen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „2.“; als Anmerkung 1 ist folgende Bestimmung einzufügen:

1. Abfälle von Fischen; nichtlebende Fische, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar (aus Abs. C)	frei
---	------

8. In der Tarifnr. 0704 (Gemüse, getrocknet, usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--------------------------------|----|
| Anmerkung. | |
| Pilze (aus Abs. A 3) | 15 |
9. In der Tarifnr. 0705 (Hülsenfrüchte, trocken, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| 2. Erbsen (ausgenommen Kichererbsen), ganz (Abs. C 1), zur Herstellung von Suppen-
erzeugnissen unter Zollsicherung | frei |
|--|------|
10. In der Tarifnr. 1001 (Weizen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| 2. Weizen, Spelz und Mengkorn | frei |
|---|------|
11. In der Tarifnr. 1002 (Roggen) ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|------------------|------|
| Anmerkung. | |
| Roggen | frei |
12. In der Tarifnr. 1101 (Mehl aus Getreide) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|----|
| Anmerkung. | |
| Reisfutttermehl (aus Abs. F) | 12 |
13. In der Tarifnr. 1401 (Pflanzliche Stoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| Anmerkung. | |
| Korbweiden, roh, nicht gespalten (Abs. A 1) | frei |
14. In der Tarifnr. 1501 (Schweineschmalz usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:
- | | |
|--|----|
| 2. Schweineschmalz: | |
| rohes Schweineschmalz (Abs. A) | 10 |
| gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B) | 20 |
| 3. Gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B), das beschmutzt ist, zum Einschmelzen in
Schmalzsiedereien unter Zollsicherung* | 10 |
15. In der Tarifnr. 1603 (Fleischextrakte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| Anmerkung. | |
| Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von
25 kg oder mehr (Abs. A) | frei |
16. In der Tarifnr. 1701 (Rüben- und Rohrzucker) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|------------------------------------|------|
| 2. Rüben- und Rohrzucker | frei |
|------------------------------------|------|
17. In der Tarifnr. 2002 (Zubereitungen von Gemüse usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|----|
| 3. Tomatenmark: | |
| in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder
mehr (aus Abs. A 3) | 10 |
| in Fässern (aus Abs. B 3) | 5 |
18. In der Tarifnr. 2006 (Andere Zubereitungen von Früchten usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|----|
| 3. Obstpülpe, gedämpft, gekocht oder passiert, in Fässern: | |
| Orangepülpe | 5 |
| Aprikosenpülpe | 5 |
| Kirschenpülpe | 10 |
| andere | 15 |

19. In der Tarifnr. 2710 (Erdöl usw.) sind als Anmerkungen 5 und 6 folgende Bestimmungen anzufügen:

5. Die nachstehenden unbearbeiteten Erdölsorten (aus Abs. A) unterliegen folgenden Zollsätzen:	
Aramco	9.70 DM
Irak	9.50 DM
Lagunillas	5.80 DM
Tia Juana	7.75 DM
Kuwait	9.15 DM
Qatar	10.05 DM
6. Heizöl (Abs. D 2) zum Heizen unter Zollsicherung	1.00 DM

20. In der Tarifnr. 2802 (Nichtmetalle) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphor, weißer und roter (Abs. E)	frei

21. In der Tarifnr. 2813 (Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphorsäuren	frei

22. In der Tarifnr. 2819 (Chloride usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid (Abs. C)	15

23. In der Tarifnr. 2825 (Kaliumhydroxyd usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,001% Cl	2

24. In der Tarifnr. 2837 (Nickeloxyde) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Nickeloxyde	frei

25. In der Tarifnr. 2838 (Cobaltoxyde usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd	frei

26. In der Tarifnr. 2843 (Uranoxyd) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Uranoxyd	frei

27. In der Tarifnr. 2848 (Andere anorganische Oxyde usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Zirkonoxyd (aus Abs. B)	frei

28. In der Tarifnr. 2855 (Chlorate) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Natriumchlorat und Bariumchlorat	frei

29. In der Tarifnr. 2865 (Sulfate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltsulfat (aus Abs. R)	frei

30. In der Tarifnr. 2869 (Nitrates) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Urannitrat (Abs. L)	frei

31. In der Tarifnr. 2871 (Phosphate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure (P ₂ O ₅) von 50% oder mehr, roh, ungemahlen (aus Abs. B)	10

32. In der Tarifnr. 2874 (Carbonate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltcarbonat und Berylliumcarbonat (aus Abs. K)	frei

33. In der Tarifnr. 2883 (Natürliche chemische radioaktive Elemente usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen	frei
--	------

34. In der Tarifnr. 2885 (Salze usw. des Thoriums usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums, in festem Zustand	frei
--	------

35. In der Tarifnr. 2905 (Acyclische Alkohole usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Tertiärer Butylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 1 b)	frei
3. Allylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 2)	frei
4. Adonit und Mannit, ausgenommen ihre Derivate (aus Abs. B 2)	frei

36. In der Tarifnr. 2906 (Gesättigte usw. hydroaromatische Alkohole usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Inosit, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. E)	frei
---	------

37. In der Tarifnr. 2909 (Mehrwertige Phenole usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Pyrogallol, ausgenommen seine Salze	frei
---	------

38. In der Tarifnr. 2922 (Einbasische Säuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Undecylensäure, ausgenommen ihre Derivate, Salze und Ester (aus Abs. B)	frei
---	------

39. In der Tarifnr. 2948 (Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Thiophen	frei
----------------------------------	------

40. In der Tarifnr. 2949 (Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Beta-Picolin (aus Abs. N 2)	frei
---	------

41. In der Tarifnr. 2958 (Enzyme) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Papain (aus Abs. B)	frei
---	------

42. In der Tarifnr. 2964 (Lactone) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. I — (links —) Glucon-delta-Lacton (aus Abs. A)	frei
--	------

43. In der Tarifnr. 2966 (Kohlenhydrate usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Rhamnose, Raffinose und Mannose (aus Abs. C)	frei
--	------

44. In der Tarifnr. 2967 (Biologische Aminosäuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Asparagin, ausgenommen seine Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide (aus Abs. D 2)	frei
--	------

45. In der Tarifnr. 2968 (Antibiotika) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Antibiotika, ausgenommen Penicillin	frei
---	------

46. In der Tarifnr. 3003 (Arzneiwaren usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Aureomycin, Chloromycetin, Terramycin, in Ampullen oder Kapseln (aus Abs. C)	frei
---	------

47. In der Tarifnr. 3205 (Pflanzliche Farbstoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--------------------------------|------|
| Anmerkung. | |
| Lackmus (aus Abs. B) | frei |
48. In der Tarifnr. 4404 (Rundholz, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| Anmerkung. | |
| Leitungsmaste, aus Nadelholz, nicht imprägniert (Abs. A 1 b) | frei |
49. In der Tarifnr. 4406 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| 3. Nadelholz (Abs. A 1 und A 2) | frei |
|---|------|
50. In der Tarifnr. 4601 (Geflechte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|----|
| Anmerkung. | |
| Geflechte aus Holzspan, mit einer Breite von nicht mehr als 12 mm (aus Abs. A 1) . . | 10 |
51. In der Tarifnr. 4701 (Papiermasse) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| 3. Holzzellstoff, gebleicht (Abs. B 2 b), zur Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse unter Zollsicherung | 5 |
|--|---|
52. In der Tarifnr. 4801 (Maschinenpapier usw.) sind als Anmerkungen 4 und 5 folgende Bestimmungen anzufügen:
- | | |
|---|------|
| 4. Zeitungsdruckpapier (Abs. F) | frei |
| 5. Druckpapier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht ge glänzt, in Rollen mit einer Breite von mindestens 31 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g und einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70% (aus Abs. K 2 c) | frei |
53. In der Tarifnr. 6813 ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|----|
| Anmerkung. | |
| Fäden aus Asbest (aus Abs. B) | 23 |
54. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegerungen) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| 2. Ferrosiliziummangan (Abs. D) | frei |
|---|------|
55. In der Tarifnr. 7402 (Rohkupfer usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| Anmerkung. | |
| Raffiniertes Kupfer (Abs. A 2) | frei |
56. In der Tarifnr. 7404 (Stangen usw. aus Kupfer usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|---|
| 3. Stangen, Profile und Drähte, massiv, weder poliert noch überzogen (Abs. A) | 5 |
|---|---|
57. In der Tarifnr. 7405 (Tafeln, Bleche usw. aus Kupfer usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|---|
| 2. Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, weder poliert noch überzogen, quadratisch oder rechteckig, mit glatter Oberfläche, nicht gelocht (Abs. A 1 a 1 und A 2 a 1) | 5 |
|---|---|
58. In der Tarifnr. 7502 (Rohnickel usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| Anmerkung. | |
| Rohnickel, legiert (Abs. A 2) | frei |
59. In der Tarifnr. 7503 (Stangen usw. aus Nickel usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| 3. Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv, weder vergoldet noch versilbert (Abs. A 1 a und b, B 1 a und b, C 1 a und b und C 2 a 1 und 2) | 5 |
|--|---|
60. In der Tarifnr. 7504 (Tafeln, Bleche usw., aus Nickel usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| 2. Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, auch aufgerollt: | |
| a) aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel (Abs. A 1 und 2) | 6 |
| b) aus anderen Nickellegierungen (Abs. B 1 und 2, C 1 a und b und C 2 a und b) . . | 8 |

61. In der Tarifnr. 7506 (Rohre und Hohlstangen, aus Nickel) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Rohre und Hohlstangen, aus Nickel, mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, weder poliert noch überzogen (Abs. A 1 a und b)	6
---	---

62. In der Tarifnr. 7508 (Anoden zum Vernickeln) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Anoden zum Vernickeln (Abs. A und B)	3
--	---

63. In der Tarifnr. 7601 (Aluminium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Aluminium, roh (Abs. A 1 und 2), und Bearbeitungsabfälle, ausgenommen Drehspäne und Feilstaub (Abs. B 1 b)	frei
--	------

64. In der Tarifnr. 7701 (Magnesium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Magnesium, roh (Abs. A), und Magnesiumabfälle (Abs. B)	frei
--	------

65. In der Tarifnr. 7702 (Stangen usw., aus Magnesium) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium	15
--	----

66. In der Tarifnr. 7703 (Waren aus Magnesium usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Waren aus Magnesium	15
---	----

67. In der Tarifnr. 7801 (Blei, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Blei, roh (Abs. A 1 und 2)	frei
--	------

68. In der Tarifnr. 7901 (Zink, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Zink, roh (Abs. A)	frei
--	------

69. In der Tarifnr. 8101 (Wolfram) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Wolfram, roh (Abs. A 1 und 2)	frei
---	------

70. In der Tarifnr. 8102 (Molybdän) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Molybdän, roh (Abs. A 1 und 2)	frei
--	------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Durchführungsbestimmungen zum
Umsatzsteuergesetz.**

Vom 4. Oktober 1951.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 29 Abs. 2 erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

„6. Getreide aller Art; Reis, Bruchreis und Kanariensaat sind nicht als Getreide im Sinn der Ziffern 6 und 8 anzusehen;“;

2. in § 29 Abs. 2 Ziff. 10 werden die Worte „tiefgekühlt oder homogenisiert“ ersetzt durch die Worte „tiefgekühlt, homogenisiert oder vitaminisiert“;

3. in § 30 Abs. 1 Ziff. 6 werden die Worte „tiefgekühlt oder homogenisiert“ ersetzt durch die

Worte „tiefgekühlt, homogenisiert oder vitaminisiert“.

4. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Ermäßigter Steuersatz für Getreide
und andere Gegenstände

(1) Reis, Bruchreis und Kanariensaat sind nicht als Getreide anzusehen.

(2) Als Backwaren gelten nur Brot, Brötchen und Zwieback.“

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Ziff. 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1951.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

„Der Gebrauchszolltarif“

Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 und Gebrauchszolltarif mit Anhang: Ausfuhrzoll-Liste und Liste der Abfertigungsbeschränkungen.

DIN A 4, 230 Seiten (in festem Einband), Preis: DM 20.— zuzügl. Versandgebühren.

BESTELLUNGEN AN DEN

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1

POSTFACH

Das

Gesetz über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

nebst dem

Protokoll von Torquay mit seinen Anlagen sowie das GATT

(3 Anlagenbände, dreisprachig, DIN A 4 broschiert, Umfang: 2910 Seiten)

sind im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 vom 28. September 1951 verkündet.

Einzelstücke (Gesetzblatt und 3 Bände) sind zum Preise von 36.60 DM zuzüglich 1.50 DM Versandgebühren zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1

Postfach